



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.2.2019
COM(2019) 107 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über die Unterzeichnung – im Namen der Union – der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Bosnien und Herzegowina

ANHANG
VEREINBARUNG
zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über die
Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und
Küstenwache in Bosnien und Herzegowina

DIE EUROPÄISCHE UNION

und BOSNIEN UND HERZEGOWINA

(im Folgenden „Vertragsparteien“) —

IN DER ERWÄGUNG, dass es Fälle geben kann, in denen die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (im Folgenden „Agentur“) die operative Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina auch im Hoheitsgebiet von Bosnien und Herzegowina koordiniert,

IN DER ERWÄGUNG, dass ein rechtlicher Rahmen in Form einer Statusvereinbarung für die Fälle vorhanden sein sollte, in denen die Mitglieder eines Teams der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache exekutive Befugnisse im Hoheitsgebiet von Bosnien und Herzegowina ausüben werden,

EINGEDENK DER TATSACHE, dass die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache bei allen Aktionen im Hoheitsgebiet von Bosnien und Herzegowina die Grundrechte in vollem Umfang zu wahren hat,

UNTER NACHDRÜCKLICHEM HINWEIS DARAUF, dass diese Vereinbarung die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten der Europäischen Union und von Bosnien und Herzegowina unberührt lässt, die sich aus dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bosnien und Herzegowina über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt ergeben —

HABEN BESCHLOSSEN, FOLGENDE VEREINBARUNG ZU SCHLIEßEN:

Artikel 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung erstreckt sich auf alle Aspekte, die für die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache

erforderlich sind, die im Hoheitsgebiet von Bosnien und Herzegowina stattfinden können und bei denen Teammitglieder der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache über exekutive Befugnisse gemäß den Gesetzen von Bosnien und Herzegowina verfügen.

- (2) Die Vereinbarung gilt ausschließlich für das Hoheitsgebiet von Bosnien und Herzegowina.
- (3) Der völkerrechtliche Status und die Abgrenzung der jeweiligen Gebiete der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und von Bosnien und Herzegowina werden weder durch diese Vereinbarung noch durch eine andere Maßnahme im Rahmen der Umsetzung der Vereinbarung durch die Vertragsparteien oder in deren Namen, einschließlich der Festlegung der Einsatzpläne oder der Teilnahme an grenzüberschreitenden Aktionen, berührt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Vereinbarung bezeichnet der Ausdruck

- (1) „Aktion“ eine gemeinsame Aktion, einen Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken oder eine Rückkehr-/Rückführungsaktion;
- (2) „gemeinsame Aktion“ eine Aktion, mit der gegen illegale Einwanderung oder grenzüberschreitende Kriminalität vorgegangen oder die technische und operative Unterstützung an einer Grenze von Bosnien und Herzegowina zu einem Mitgliedstaat verstärkt werden soll und die im Hoheitsgebiet von Bosnien und Herzegowina erfolgt;
- (3) „Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken“ eine Aktion, mit der umgehend auf eine Situation von besonderer und unverhältnismäßiger Tragweite an einer Grenze von Bosnien und Herzegowina zu einem Mitgliedstaat reagiert werden soll und die für einen begrenzten Zeitraum im Hoheitsgebiet von Bosnien und Herzegowina erfolgt;
- (4) „Rückkehr-/Rückführungsaktion“ eine von der Agentur koordinierte und mit technischer und operativer Verstärkung durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten durchgeführte Aktion, bei der zur Rückkehr verpflichtete Personen aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bosnien und Herzegowina über die Rückübernahme

von Personen mit unbefugtem Aufenthalt entweder freiwillig oder zwangsweise nach Bosnien und Herzegowina rückgeführt werden;

- (5) „Grenzkontrollen“ an einer Grenze unabhängig von jedem anderen Anlass ausschließlich aufgrund eines beabsichtigten oder bereits erfolgten Grenzübertritts durchgeführte Maßnahmen zur Personenkontrolle, die aus Grenzübertrittskontrollen an Grenzübergangsstellen und der Überwachung der Grenze zwischen Grenzübergangsstellen bestehen;
- (6) „Teammitglied“ ein Mitglied entweder eines Teams von Agenturmitarbeitern oder eines Teams von Grenzschutzbeamten der teilnehmenden Mitgliedstaaten, einschließlich Grenzschutzbeamter, die von den Mitgliedstaaten für eine bestimmte Aktion an die Agentur abgestellt werden; es kann sich auch um sonstige Fachkräfte handeln, deren Aufgaben im Einsatzplan festgelegt sind. Örtliche Bedienstete gelten nicht als Teammitglieder;
- (7) „Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat der Europäischen Union;
- (8) „Herkunftsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, dessen Grenzschutz- oder sonstigem Fachpersonal ein Teammitglied angehört;
- (9) „personenbezogene Daten“ alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person; als bestimmbar gilt eine natürliche Person, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;
- (10) „teilnehmender Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat, der an der Aktion in Bosnien und Herzegowina durch Bereitstellung technischer Ausrüstung oder die Entsendung von Grenzschutzbeamten und sonstigem Fachpersonal in das Team teilnimmt;
- (11) „Agentur“ die durch die Verordnung (EU) 2016/1624 über die Europäische Grenz- und Küstenwache errichtete Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache.

Artikel 3

Einsatzplan

Für jede gemeinsame Aktion und jeden Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken erstellt die Agentur in enger Absprache mit den zuständigen Behörden von Bosnien und Herzegowina einen Einsatzplan. Der Plan wird im Einvernehmen mit dem beziehungsweise den an den Einsatzbereich angrenzenden Mitgliedstaat/en von der Agentur und der Grenzpolizei von Bosnien und Herzegowina vereinbart. In dem Plan werden die organisatorischen und verfahrensbezogenen Aspekte der gemeinsamen Aktion beziehungsweise des Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken detailliert aufgeführt; dazu gehören eine Beschreibung und Einschätzung der Lage, der Zweck und die Ziele des Einsatzes, die Einsatzstrategie, die Art der für den Einsatz benötigten technischen Ausrüstung, der Ablaufplan, Einzelheiten der Zusammenarbeit mit anderen Drittstaaten, Agenturen und Einrichtungen der Union oder internationalen Organisationen, die Vorkehrungen zur Wahrung der Grundrechte, etwa zum Schutz personenbezogener Daten, die Koordinierungs-, Befehls-, Kontroll-, Kommunikations- und Berichterstattungsstrukturen, Vorkehrungen organisatorischer und logistischer Art, die Evaluierung und die finanziellen Aspekte der gemeinsamen Aktion beziehungsweise des Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken. Die Evaluierung der gemeinsamen Aktion beziehungsweise des Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken erfolgt gemeinsam durch die Grenzpolizei von Bosnien und Herzegowina und die Agentur.

Artikel 4

Aufgaben und Befugnisse der Teammitglieder

- (1) Die Teammitglieder sind befugt, die für die Durchführung von Grenzkontrollen und Rückkehr-/Rückführungsaktionen erforderlichen Aufgaben und exekutiven Befugnisse wahrzunehmen.
- (2) Die Teammitglieder beachten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften von Bosnien und Herzegowina.
- (3) Außer bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, die im Einsatzplan darzulegen sind, dürfen die Teammitglieder Aufgaben und Befugnisse im Hoheitsgebiet von Bosnien und Herzegowina nur nach Weisung und grundsätzlich nur in Gegenwart der Grenzpolizei oder von sonstigem Fachpersonal von Bosnien und Herzegowina wahrnehmen. Bei Bedarf erteilt die Grenzpolizei von Bosnien und Herzegowina dem Team Anweisungen nach dem Einsatzplan. Die Grenzpolizei von Bosnien und Herzegowina kann Teammitglieder ermächtigen, im Einklang mit den im Einsatzplan vorgesehenen Ausnahmeregelungen in ihrem Namen zu handeln.

Die Agentur kann der Grenzpolizei von Bosnien und Herzegowina über ihren Koordinierungsbeamten ihren Standpunkt zu den dem Team erteilten Anweisungen mitteilen. In diesem Fall trägt die Grenzpolizei von Bosnien und Herzegowina diesem Standpunkt Rechnung und kommt ihm soweit wie möglich nach.

- (4) Die Teammitglieder tragen während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse ihre eigene Uniform. Des Weiteren tragen sie auf ihrer Uniform einen gut sichtbaren Identitätsausweis sowie eine blaue Armbinde mit den Emblemen der Europäischen Union und der Agentur. Um sich gegenüber den Behörden von Bosnien und Herzegowina ausweisen zu können, tragen die Teammitglieder stets einen Sonderausweis nach Artikel 6 bei sich.
- (5) Die Teammitglieder dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse gemäß dem nationalen Recht des Herkunftsmitgliedstaats und von Bosnien und Herzegowina zulässige Dienstwaffen, Munition und Ausrüstung mit sich führen. Die Grenzpolizei von Bosnien und Herzegowina unterrichtet die Agentur vor dem Einsatz der Teammitglieder über zulässige Dienstwaffen, Munition und Ausrüstung und über die Bedingungen für ihre Benutzung. Die Agentur übermittelt der Grenzpolizei von Bosnien und Herzegowina im Voraus eine Liste der Dienstwaffen der Teammitglieder, in der die Art und die Seriennummern der Waffen sowie die Art und Menge der Munition verzeichnet sind.
- (6) Die Teammitglieder dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse mit Zustimmung des Herkunftsmitgliedstaats und der Grenzpolizei von Bosnien und Herzegowina in Gegenwart von Grenzschutzbeamten oder sonstigen Fachkräften der Grenzpolizei von Bosnien und Herzegowina und im Einklang mit dem nationalem Recht von Bosnien und Herzegowina Gewalt anwenden und insbesondere Dienstwaffen, Munition und Ausrüstung einsetzen. Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 3 kann die Grenzpolizei von Bosnien und Herzegowina die Teammitglieder ermächtigen, auch in Abwesenheit von Grenzschutzbeamten oder sonstigen Fachkräften von Bosnien und Herzegowina Gewalt anzuwenden.
- (7) Bosnien und Herzegowina kann den Teammitgliedern auf Anfrage Daten aus seinen nationalen Datenbanken bereitstellen, wenn dies für die Erfüllung der im Einsatzplan festgelegten operativen Ziele erforderlich sein sollte. Die Nutzung dieser Daten

erfolgt im Einklang mit dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten und dem Gesetz zum Schutz von Verschlusssachen.

Artikel 5

Vorrechte und Befreiungen der Teammitglieder

- (1) Dokumente, Schriftsachen und Vermögensgegenstände der Teammitglieder sind unverletzlich, es sei denn, es handelt sich um gemäß Absatz 7 zulässige Vollstreckungsmaßnahmen.
- (2) Die Teammitglieder genießen uneingeschränkten Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung durch die Gerichte von Bosnien und Herzegowina für Handlungen, die sie in Ausübung ihres Amtes während der im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen vornehmen.

Im Falle der angeblichen Begehung einer Straftat durch ein Teammitglied werden der Exekutivdirektor der Agentur und die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich unterrichtet. Vor der Einleitung des Gerichtsverfahrens erklärt der Exekutivdirektor der Agentur nach sorgfältiger Prüfung der Darstellungen durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats und die zuständigen Behörden von Bosnien und Herzegowina mit der gebotenen Eile, ob die betreffende Handlung in Ausübung des Amtes während der im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen vorgenommen wurde. In Erwartung der Erklärung des Exekutivdirektors ergreifen die Agentur und der Herkunftsmitgliedstaat keine Maßnahmen, die eine etwaige spätere strafrechtliche Verfolgung der Teammitglieder durch die zuständigen Behörden von Bosnien und Herzegowina gefährden könnten.

Wurde die Handlung in Ausübung des Amtes vorgenommen, genießt das Teammitglied uneingeschränkten Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung durch die Gerichte von Bosnien und Herzegowina für die Handlungen, die es in Ausübung seines Amtes während der im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen vorgenommen hat.

- (3) Die Teammitglieder genießen uneingeschränkten Schutz vor zivil- und verwaltungsrechtlicher Verfolgung durch die Gerichte von Bosnien und Herzegowina für sämtliche Handlungen, die sie in Ausübung ihres Amtes während der im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen vornehmen. Wird ein

Zivilverfahren gegen Teammitglieder vor einem Gericht eingeleitet, werden der Exekutivdirektor der Agentur und die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich unterrichtet. Vor der Einleitung des Gerichtsverfahrens erklärt der Exekutivdirektor der Agentur nach sorgfältiger Prüfung der Darstellungen durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats und die zuständigen Behörden von Bosnien und Herzegowina mit der gebotenen Eile gegenüber dem Gericht, ob die betreffende Handlung von Teammitgliedern in Ausübung ihres Amtes während der im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen vorgenommen wurde.

Wurde die Handlung in Ausübung des Amtes vorgenommen, genießt das Teammitglied uneingeschränkten Schutz vor zivil- und verwaltungsrechtlicher Verfolgung durch die Gerichte von Bosnien und Herzegowina für die Handlungen, die es in Ausübung seines Amtes während der im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen vorgenommen hat.

- (4) Die Immunität der Teammitglieder vor der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit von Bosnien und Herzegowina kann durch den Herkunftsmitgliedstaat gegebenenfalls aufgehoben werden. Eine solche Aufhebung muss stets ausdrücklich erklärt werden.
- (5) Unter uneingeschränkter Achtung der Absätze 2 und 3 können Teammitglieder, die Zeugen sind, von den zuständigen Behörden von Bosnien und Herzegowina verpflichtet werden, im Einklang mit den Verfahrensvorschriften von Bosnien und Herzegowina eine Zeugenaussage zu machen.
- (6) Im Falle von Schäden, die durch ein Teammitglied in Ausübung seines Amtes während der im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen verursacht wurden, ist Bosnien und Herzegowina für alle Schäden haftbar.

Im Falle von Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit, vorsätzlich oder außerdienstlich durch ein Teammitglied aus einem teilnehmenden Mitgliedstaat verursacht wurden, kann Bosnien und Herzegowina über den Exekutivdirektor beantragen, dass der betreffende teilnehmende Mitgliedstaat eine Entschädigung zahlt.

Im Falle von Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit, vorsätzlich oder außerdienstlich durch ein Teammitglied verursacht wurden, bei dem es sich um einen Mitarbeiter der

Agentur handelt, kann Bosnien und Herzegowina eine Entschädigung durch die Agentur beantragen.

Im Falle von Schäden, die in Bosnien und Herzegowina aufgrund höherer Gewalt entstehen, sind weder Bosnien und Herzegowina noch der teilnehmende Mitgliedstaat noch die Agentur haftbar.

- (7) Gegen Teammitglieder dürfen nur dann Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden, wenn gegen sie ein Straf- oder Zivilverfahren eingeleitet wird, das nicht im Zusammenhang mit ihrem Amt steht.

Eigentum von Teammitgliedern darf nicht zur Vollstreckung eines Urteils, eines Gerichtsbeschlusses oder einer gerichtlichen Anordnung beschlagnahmt werden, wenn der Exekutivdirektor der Agentur erklärt, dass sie es für die Ausübung ihres Amtes benötigen. In Zivilverfahren dürfen Teammitglieder keinen Einschränkungen ihrer persönlichen Freiheit oder anderen Zwangsmaßnahmen unterworfen werden.

- (8) Der Schutz der Teammitglieder vor Verfolgung durch die Gerichte von Bosnien und Herzegowina befreit diese nicht von der Gerichtsbarkeit ihrer jeweiligen Herkunftsmitgliedstaaten.

- (9) Die Teammitglieder unterliegen hinsichtlich ihrer für die Agentur geleisteten Dienste nicht den in Bosnien und Herzegowina geltenden Vorschriften im Bereich der sozialen Sicherheit.

- (10) Die Teammitglieder sind in Bosnien und Herzegowina von jeder Form der Besteuerung der Gehälter und Bezüge, die sie von der Agentur oder den Herkunftsmitgliedstaaten erhalten, sowie der Einkünfte, die sie außerhalb von Bosnien und Herzegowina beziehen, befreit.

- (11) Bosnien und Herzegowina gestattet nach Maßgabe seiner Gesetze und Vorschriften die Einfuhr von Gegenständen für den persönlichen Gebrauch der Teammitglieder und befreit sie von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben für die Einfuhr von Waren mit Ausnahme der Kosten für Lagerung oder Transport oder ähnliche Leistungen. Bosnien und Herzegowina gestattet auch die Ausfuhr solcher Gegenstände.

- (12) Das persönliche Gepäck der Teammitglieder darf nur kontrolliert werden, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass es Gegenstände enthält, die nicht für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind oder deren Ein- oder Ausfuhr nach dem Recht

von Bosnien und Herzegowina untersagt ist oder die Quarantänenvorschriften unterliegen. In diesen Fällen darf die Kontrolle nur in Gegenwart des/der betreffenden Teammitglieds/er oder eines bevollmächtigten Vertreters der Agentur stattfinden.

Artikel 6

Sonderausweis

- (1) Die Agentur gibt in Zusammenarbeit mit Bosnien und Herzegowina für jedes der Teammitglieder ein Dokument in der (den) Amtssprache(n) von Bosnien und Herzegowina sowie in einer Amtssprache der Organe der Europäischen Union aus, das als Identitätsnachweis gegenüber den Behörden von Bosnien und Herzegowina und als Nachweis seines Rechts, die Aufgaben und Befugnisse gemäß Artikel 4 dieser Vereinbarung und dem Einsatzplan wahrzunehmen, dient. Das Dokument muss folgende Angaben zu dem Teammitglied enthalten: Name und Staatsangehörigkeit; Dienstgrad oder Stellenbezeichnung; ein digitalisiertes Foto jüngeren Datums und die Aufgaben, die während des Einsatzes wahrgenommen werden dürfen, sowie das Ausstellungsdatum und das Datum des Ablaufs der Gültigkeit des Dokuments.
- (2) Der gültige Sonderausweis in Verbindung mit einem gültigen Reisedokument berechtigt das Teammitglied, ohne Visum oder vorherige Genehmigung nach Bosnien und Herzegowina einzureisen und sich dort aufzuhalten.
- (3) Der Sonderausweis ist der Agentur nach Abschluss der Aktion zurückzugeben.

Artikel 7

Grundrechte

- (1) Die Teammitglieder achten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse die Grundrechte und Grundfreiheiten, darunter das Recht auf Zugang zu Asylverfahren, die Würde des Menschen, das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, das Recht auf Freiheit, den Grundsatz der Nichtzurückweisung und das Verbot von Kollektivausweisungen, die Rechte des Kindes und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, in vollem Umfang. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse dürfen sie Personen nicht willkürlich aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft,

der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität diskriminieren. Alle im Zuge der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse getroffenen Maßnahmen, die Grundrechte und Grundfreiheiten berühren, müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehen und den Wesensgehalt dieser Grundrechte und Grundfreiheiten achten.

- (2) Jede Vertragspartei verfügt über ein Beschwerdeverfahren für mutmaßliche Grundrechtsverletzungen, die von ihren Bediensteten in Ausübung ihres Amtes während einer in dieser Vereinbarung vorgesehenen gemeinsamen Aktion, eines Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken oder einer Rückkehr-/Rückführungsaktion begangen werden könnten.

Artikel 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn dies für die Umsetzung dieser Vereinbarung durch Bosnien und Herzegowina, die Agentur oder die teilnehmenden Mitgliedstaaten erforderlich und verhältnismäßig ist.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Bosnien und Herzegowina erfolgt nach dem Recht dieses Landes.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für administrative Zwecke durch die Agentur und den (die) teilnehmenden Mitgliedstaat(en) sowie die etwaige Übermittlung personenbezogener Daten an Bosnien und Herzegowina unterliegen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien

Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates sowie den Maßnahmen, die die Agentur gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1624 im Hinblick auf die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 festgelegt hat.

- (4) Gehört zur Verarbeitung auch die Übermittlung personenbezogener Daten, teilen die Mitgliedstaaten und die Agentur bei der Übermittlung der Daten an Bosnien und Herzegowina mit, ob für den Datenzugriff oder die Datenverwendung Einschränkungen allgemeiner oder besonderer Art gelten, etwa in Bezug auf ihre Übermittlung, Löschung oder Vernichtung. Sollten sich solche Einschränkungen erst nach der Übermittlung der personenbezogenen Daten als notwendig erweisen, setzen sie Bosnien und Herzegowina hiervon in Kenntnis.
- (5) Während der Aktion für Verwaltungszwecke erhobene personenbezogene Daten dürfen von der Agentur, den teilnehmenden Mitgliedstaaten und Bosnien und Herzegowina gemäß den geltenden Datenschutzvorschriften verarbeitet werden.
- (6) Die Agentur, die teilnehmenden Mitgliedstaaten und Bosnien und Herzegowina erstellen nach Abschluss einer jeden Aktion einen gemeinsamen Bericht über die Anwendung der Absätze 1 bis 5. Der Bericht wird den zuständigen Behörden von Bosnien und Herzegowina sowie dem Grundrechtsbeauftragten und dem Datenschutzbeauftragten der Agentur übermittelt. Diese erstatten dem Exekutivdirektor der Agentur Bericht.

Artikel 9

Aussetzung oder Beendigung der Aktion

- (1) Der Exekutivdirektor der Agentur kann die Aktion nach schriftlicher Unterrichtung der Grenzpolizei von Bosnien und Herzegowina aussetzen oder beenden, falls Bosnien und Herzegowina die Bestimmungen dieser Vereinbarung oder des Einsatzplans nicht einhält. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn die dem Team erteilten Anweisungen nicht dem Einsatzplan entsprechen.

Der Exekutivdirektor teilt der Grenzpolizei von Bosnien und Herzegowina die Gründe hierfür mit.

- (2) Die Grenzpolizei von Bosnien und Herzegowina kann die Aktion nach schriftlicher Unterrichtung der Agentur aussetzen oder beenden, falls die Agentur oder ein

teilnehmender Mitgliedstaat die Bestimmungen dieser Vereinbarung oder des Einsatzplans nicht einhält. Die Grenzpolizei von Bosnien und Herzegowina teilt der Agentur die Gründe hierfür mit.

- (3) Der Exekutivdirektor der Agentur oder die Grenzpolizei von Bosnien und Herzegowina können die Aktion insbesondere aussetzen oder beenden, wenn gegen Grundrechte, den Grundsatz der Nichtzurückweisung oder Datenschutzvorschriften verstoßen wurde.
- (4) Die Beendigung der Aktion berührt nicht die Rechte und Pflichten, die sich aus der Anwendung dieser Vereinbarung oder dem Einsatzplan vor deren Beendigung ergeben.

Artikel 10

Auslegung und Streitbeilegung

- (1) Alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Vereinbarung werden von Vertretern der Grenzpolizei von Bosnien und Herzegowina und der Agentur, die den/die Nachbarmitgliedstaat/en von Bosnien und Herzegowina konsultiert, gemeinsam geprüft.
- (2) Kommt eine vorherige Einigung nach Absatz 1 nicht zustande, werden Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieser Vereinbarung ausschließlich im Wege von Verhandlungen zwischen Bosnien und Herzegowina und der Europäischen Kommission geregelt, die den/die Nachbarmitgliedstaat/en von Bosnien und Herzegowina konsultiert.

Artikel 11

Inkrafttreten, Dauer, Aussetzung und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird von den Vertragsparteien nach Maßgabe ihrer internen rechtlichen Verfahren genehmigt.
- (2) Die Vereinbarung tritt am ersten Tag des zweiten Monats, der auf das Datum der beiderseitigen Notifikation des Abschlusses der internen rechtlichen Verfahren gemäß Absatz 1 folgt, in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Die Vereinbarung kann durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien oder einseitig durch

eine der Parteien beendet oder ausgesetzt werden. In letzterem Fall setzt die Vertragspartei, die die Vereinbarung kündigen oder aussetzen möchte, die andere Partei hiervon auf diplomatischem Weg schriftlich in Kenntnis. Die Kündigung wird am ersten Tag des zweiten auf den Monat der Notifikation folgenden Monats wirksam.

- (4) Die Notifikationen nach diesem Artikel werden im Falle der Europäischen Union an das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und im Falle von Bosnien und Herzegowina an das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten von Bosnien und Herzegowina übermittelt.

Geschehen zu ... am ...

Abgefasst in doppelter Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer, bosnischer, kroatischer und serbischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Bei Abweichungen zwischen verbindlichen Sprachfassungen gilt die englische Sprachfassung.

Unterschrift:

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU ISLAND, NORWEGEN, DER SCHWEIZ UND LIECHTENSTEIN

Die Vertragsparteien nehmen die engen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Norwegen, Island, der Schweiz und Liechtenstein zur Kenntnis, die insbesondere auf dem Übereinkommen vom 18. Mai 1999 und dem Abkommen vom 26. Oktober 2004 über die Assoziierung dieser Länder bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands beruhen.

Angesichts dieser Sachlage ist es wünschenswert, dass die Behörden Norwegens, Islands, der Schweiz und Liechtensteins einerseits sowie die Behörden von Bosnien und Herzegowina andererseits unverzüglich bilaterale Vereinbarungen über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Bosnien und Herzegowina im Sinne der in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen schließen.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU ARTIKEL 2 ABSÄTZE 2 UND 3

Beide Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache Bosnien und Herzegowina dabei unterstützen kann, seine Grenzen mit Ländern, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, effizient zu schützen, ohne europäische Grenz- und Küstenwacheteams mit exekutiven Befugnissen zu entsenden; diese Unterstützung kann sich unter anderem auf Folgendes erstrecken: Kapazitätsaufbau, Schulungen, Risikoanalyse, Entsendung von Sachverständigen ohne exekutive Befugnisse an Grenzübergangsstellen.